



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.37 RRB 1923/1405**
Titel **Landwirtschaftliche Winterschule.**
Datum 14.06.1923
P. 483

[p. 483] Die Baudirektion berichtet:

Mit Beschluß des Kantonsrates vom 10. April 1923 wurde für den Ankauf und Ausbau einer Liegenschaft in Unterwetzikon zum Zwecke der Unterbringung der landwirtschaftlichen Winterschule Oberland ein Kredit von Fr. 200,000 bewilligt.

Auf Wunsch der Volkswirtschaftsdirektion befaßte sich die Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Winterschule Oberland mit der Durchsicht der Pläne für den Ausbau der Schule in Wetzikon. Sie berichtete zu den Plänen folgendes:

«Die Haupt- wie die Detailpläne befriedigen die Kommission allgemein. Es wurden einige Änderungen postuliert, die sich auf folgende Punkte beziehen: Ausbau der Küche, Einbau eines Backofens und einer Rauchkammer, Schaffung von Badegelegenheiten, Erweiterung der Abortanlagen, Verbesserung der Beleuchtung in Küche und Laboratorium, Bau von Wandschränken. Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Änderungen beziehungsweise Erweiterungen nicht mit wesentlichen finanziellen Konsequenzen verbunden seien.»

Die Baudirektion hat auf Wunsch der Volkswirtschaftsdirektion Architekt Meier zur Zustellung der Pläne und des Kostenvoranschlages veranlaßt. Das Aktenmaterial ergibt folgendes:

Die Pläne sind nach den Wünschen der Aufsichtskommission ergänzt worden. Sie geben uns zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß.

Der neue Kostenvoranschlag beziffert sich auf Fr. 115,000, oder mit hinzurechnen eines Postens von Fr. 3000 für die Fertigstellung der ehemaligen Garage auf Fr. 118,000.

Für die Möblierung hat Architekt Meier auf Grund der Beratungen mit der Aufsichtskommission einen Kostenvoranschlag von Fr. 20,000 aufgestellt, in welchem die Ausgestaltung des Laboratoriums nicht enthalten ist. Der gesamte Kreditbedarf beläuft sich somit auf Fr. 138,000. Da vom Kredit des Kantonsrates im Betrage von Fr. 200,000 Fr. 75,000 für den Erwerb der Liegenschaft abgehen, verbleiben für Bauzwecke noch Fr. 125,000. Es erhebt sich somit die Frage, ob es möglich wäre, den Fehlbetrag von Fr. 13,000 einzusparen. Die von der Aufsichtskommission gewünschten Änderungen und Ergänzungen kosten nach der Aufstellung von Architekt Meier rund Fr. 6300, die bessere Belichtung des Dachstockes nach Vorschlag der Baudirektion Fr. 1700. In ihrem Bericht vom 26. Februar 1923 an die Volkswirtschaftsdirektion vertrat die Baudirektion inbezug auf den ihr zur Durchsicht vorgelegten Kostenvoranschlag im Betrage von Fr. 110,000 den Standpunkt, daß es möglich sein sollte, unter Fr. 100,000 zu bleiben. Seither sind allerdings unter dem Einfluß der politischen Weltlage verschiedene Preisaufschläge eingetreten, sodaß Architekt Meier glaubt, es falle schwer, den Fehlbetrag einzusparen. Unseres Erachtens sollte es aber doch möglich



sein, mit dem bewilligten Kredit auszukommen. Architekt Meier macht zu diesem Zweck den Vorschlag, das Holzwerk der Schreinerarbeiten nicht anzustreichen, sondern sichtbar zu belassen. Da das Holz bald eine hübsche Tönung erhalten wird und die Dauerhaftigkeit desselben keine Benachteiligung erfährt, ist gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden. Sodann muß in der Vergebung der Arbeiten auf möglichst günstige Preise gesehen werden.

Es handelt sich noch darum, zu bestimmen, wem die Bauleitung über den inneren Ausbau übertragen werden soll. Es ist begreiflich, daß sich der Ersteller des Neubaus, Architekt Meier, in Wetzikon, darum bewirbt. Wir haben keine Veranlassung, dieser Bewerbung entgegenzutreten und wünschen lediglich, daß noch eine Zwischenkontrolle eingerichtet werde in der Person des Kantonsbaumeisters, mit dem Architekt Meier allein zu verkehren hätte. Architekt Meier würde nicht nur die allgemeine, sondern auch die spezielle Bauleitung zu besorgen haben, sodaß ein besonderer Bauführer entbehrt werden kann. Für die Honorierung kommt Bauklasse II des Honorartarifes des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins in Betracht, nämlich 5,5% für Pläne und allgemeine Bauleitung und 1% für spezielle Bauleitung. Das Honorar berechnet sich nach den wirklichen Kosten der Ausbauarbeiten. Der entsprechende Betrag ist im Kostenvoranschlag enthalten. Für Vergebung kleinerer Arbeiten und dringender Bestellungen wünscht der Architekt eine Kompetenz von Fr. 500; wir haben hiegegen nichts einzuwenden. Der Architekt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Betriebseröffnung der Schule auf 1. November 1923 erfolgen kann. Als Vertrag mit dem Architekten wird das Formular des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins verwendet.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die zwischen der Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Winterschule Zürich-Oberland und Architekt Meier, in Wetzikon, bereinigten Pläne für den Ausbau der landwirtschaftlichen Winterschule in Wetzikon werden genehmigt.

II. Die Ausarbeitung der Pläne und die örtliche Bauleitung wird an Architekt Johannes Meier, in Wetzikon, auf Grund eines von der Baudirektion abzuschließenden Vertrages übertragen.

III. Mitteilung an die Baudirektion zum Vollzug unter Rückschuß der Beilagen, an die Volkswirtschaftsdirektion und an die Finanzdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]